

Tarifordnung gültig ab 1. Januar 2022

Geltungsbereich

Mit der Unterzeichnung des Pensionsvertrages, spätestens jedoch mit dem Eintritt anerkennen die Bewohnenden, beziehungsweise seine Rechtsvertretung, verbindlich die nachfolgende Tarifordnung.

Tarifmodell

Mit der Einführung des einheitlichen Berechnungsmodelles im Kanton Zug, gilt der Grundsatz der Vollkostendeckung (inkl. Abschreibung der Infrastruktur) zur Ermittlung der Pensions,- Betreuungs- und Pflegekosten.

Pensionstaxen (Eigenleistungen Bewohnende)

Wohneinheiten	Fr. Person/Tag
1 Zimmer mit Dusche/WC/Balkon Nettowoohnfläche ca. 28 m ²	142.00
1 Zimmer mit Küche/Dusche/WC/Balkon Nettowoohnfläche ca. 45 m ²	146.00
2 Zimmer mit Küche/Dusche/WC/Balkon Nettowoohnfläche ca. 58 m ²	
Bei Benutzung durch 2 Personen	152.00
Bei Benutzung durch 1 Person	172.00

Betreuungstaxen (Eigenleistungen Bewohnende)

	Fr. Person/Tag
Für alle Bewohnenden (inkl. BESA 0)	22.00

Zuschläge	Fr. Person/Tag
Bewohnende aus den übrigen Zuger Gemeinden	0.00
Bewohnende aus andern Kantonen	15.00

Reduktionen	Fr. Person/Tag
Spitalaufenthalt / Ferien	15.00
Frühstück (Verzicht auf mindestens 1 Woche)	3.00
Nachtessen (Verzicht auf mindestens 1 Woche)	6.00

Leistungen

In der Pensionstaxe inbegriffen sind die folgenden Leistungen:
• Unterkunft im gewählten Zimmertyp
• Einrichtung: Bett, Nachttisch, Bett- und Frottierwäsche
• Vollpension inkl. Kaffee oder Tee bei den Mahlzeiten
• Besorgen sämtlicher Wäsche.
• Besorgen des Zimmers, inkl. einer wöchentlichen gründlichen Reinigung.
• Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
• Anlässe und Veranstaltungen, die allen Bewohnern gemeinsam angeboten werden
• Privathaftpflichtversicherung
• Mobiliarversicherung/Hausratversicherung bis zu Fr.50'000.--
In der Pensionstaxe <u>nicht inbegriffen</u> sind insbesondere die folgenden Leistungen:
• Arztkosten, Arzneimittel, Pflegematerial (ausgenommen Material MiGel)
• KVG – pflichtige Pflege- und Behandlungsmassnahmen gemäss System BESA
• Zusätzliche Getränke im Speisesaal
• Zimmerservice aus Komfortgründen
• Gewünschte, nicht ärztlich verordnete Diäten
• Näharbeiten, Flicker der persönlichen Wäsche, chem. Reinigung
• Coiffeuse / med. Fusspflege und Podologie
• Konsumationen im Weiherstübli
• Telefoninstallation und Gebühren
• Kranken- und Unfallversicherung, Krankentransporte
• Spezielle Leistungen im Todesfall – Schlussreinigung des Zimmers

In der Betreuungstaxen sind folgende Leistungen enthalten:
<ul style="list-style-type: none"> • Hilfestellung / Unterstützung beim Einleben im Heimalltag oder bei Veränderung der Lebensumstände
<ul style="list-style-type: none"> • Rundumbetreuung durch unsere Mitarbeiter/innen (7 x 24 Stunden)
<ul style="list-style-type: none"> • Gezielte Beobachtung durch unser Personal, um entsprechende Hilfe / Dienstleistungen anbieten zu können
<ul style="list-style-type: none"> • Beratung in alltäglichen Angelegenheiten und führen von Gesprächen in Alltagssituation
<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützende Auskünfte / Informationen und Dienstleistungen am Empfang
<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung im Zusammenhang mit der Finanzierung der Aufenthaltskosten (Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigung)
<ul style="list-style-type: none"> • Förderung und Vermittlung sozialer Kontakte (Wegbegleitung usw.)
<ul style="list-style-type: none"> • Schnittstellenmanagement / Koordination zwischen den verschiedenen, an der Betreuung involvierten, Diensten und den Bewohner/innen (Pflege, Betreuung, Ärzte, Therapien, Kundendienste, Freizeitgestaltung, Wäscherei, Reinigungsdienste, Technischer Dienst, Freiwilligenarbeit, usw.)
<ul style="list-style-type: none"> • Aktivierende Alltagsgestaltung und Betreuung (Turnen, Gedächtnistraining, Singen, Spielen, gemeinsames Beisammensein, usw.)
<ul style="list-style-type: none"> • Hausinterne Veranstaltungen, Konzerte, Anlässe, Filmabende, usw.
<ul style="list-style-type: none"> • Ausflüge, externe Konzerte und Theater
<ul style="list-style-type: none"> • Begleitung und Unterstützung der Bewohner/innen und deren Angehörigen in Krisensituationen und in der Sterbephase

KVG-pflichtige Pflegeleistungen

- Die KVG-pflichtigen Leistungen für die Pflege- und Behandlungsmassnahmen werden nach System **BESA Version 5 LK 10** erhoben und für die Abrechnung in 12 Stufen nach Pflegeminuten eingeteilt.
- Die Einstufung erfolgt innerhalb 14 Tagen nach Eintritt und die Kosten werden rückwirkend auf das Eintrittsdatum belastet.
- Eine neue Einstufung erfolgt sofort, wenn eine **bleibende Veränderung** eintritt. Eine vorübergehende Verschlechterung des Allgemeinzustandes (z.B. Grippe) führt in der Regel nicht zu einer neuen Einstufung.
- Die Bewohnerinnen und Bewohner in den Pflegestufen 1 bis 4 zahlen maximal 10% des höchsten Krankenversicherungsbeitrages von 115.20 Fr., d.h. maximal 11.50 Fr. pro Tag. In den Stufen 5 bis 12 werden neu maximal 20% des höchsten Krankenversicherungsbeitrages von maximal 23 Fr. pro Tag als Patientenbeteiligung in Rechnung gestellt.

Die verbleibenden Pflegekosten gehen wie folgt zu Lasten der Krankenkasse und der Wohnsitzgemeinde

Pflegestufe	(1)	(2)
	Krankenkasse	Wohnsitzgemeinde
	Fr/Tag	Fr/Tag
1	9.60	0
2	19.20	9.30
3	28.80	26.70
4	38.40	44.10
5	48.00	50.00
6	57.60	67.40
7	67.20	84.80
8	76.80	102.20
9	86.40	118.60
10	96.00	136.00
11	105.60	153.40
12	115.20	170.80

- (1) Die Beiträge der Krankenkasse werden zwar ausgewiesen, aber nicht in Rechnung gestellt. Die Rückforderung erfolgt direkt durch das Seniorenzentrum WEIHERPARK.
- (2) Diese Beiträge werden direkt mit der Wohnsitzgemeinde abgerechnet. Übernimmt die Wohnsitzgemeinde die obigen Beiträge nicht vollständig, werden die ungedeckten Pflegekosten den Bewohnenden belastet.

Hilflosenentschädigung ab 2021 (Hilo)

- Ab dem Jahr 2021 wird auf die Anrechnung der Hilflosenentschädigung (Hilo von der Pflegestufe 5-7 Fr. 19.00 und von der Pflegestufe 8-12 Fr. 26.00 pro Tag) verzichtet. Die Hilflosenentschädigung steht somit ab 2021 den Bewohnerinnen und Bewohnern als Einkommen zur Verfügung und kann für die Bezahlung der Patientenbeteiligung und des Heimaufenthaltes verwendet werden.
- In der Regel kann nach einer Wartefrist von einem Jahr ein Antrag auf Hilflosenentschädigung gestellt werden. Für das Karenzjahr können die betroffenen Bewohnenden bei der zuständigen Wohnsitzgemeinde einen Rückforderungsantrag stellen.
- Die Verwaltung des Seniorenzentrums WEIHERPARK unterstützt die Bewohnenden oder deren Vertretungen in diesen Fragen.

Weitere Dienstleistungen – Private Auslagen

		Fr.
Kennzeichnung der persönlichen Wäsche „Nämele	Pauschale/144 Stk	50.00
Zimmerservice aus Komfortgründen	Pro Mahlzeit	5.00
Flick- und Näharbeiten von persönlicher Wäsche	Pro Stunde	40.00
Schlussreinigung Zimmer	Pauschale	300.00
Schlussreinigung Wohnung	Pauschale	600.00
Ferienaufenthalt Schlussreinigung	Pauschale	300.00

Weitere Tarife gemäss separaten Preislisten der Bereiche.

Diese Tarifordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Tarife genehmigt durch den Stiftungsrat des Seniorenzentrums WEIHERPARK am 1. Juli 2020.

Tarife genehmigt durch den Gemeinderat Steinhausen am 24. August 2020.